



Herzlich willkommen

**zur LIA Online-
Veranstaltung**

11.07.2024

Gleich geht es los...



Hinweise

Das Webinar wird aufgezeichnet.

Teilnehmernamen und Chat werden bei der Aufzeichnung nicht gezeigt.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen über den Chat (an alle) oder heben Sie die Hand.

Die Präsentation wird im Nachgang zur Verfügung gestellt.



Programm

10:00 Uhr Begrüßung

Frau Dr. Selma Lossau, Vorsitzende des LIA BW

Herr Thomas Zimmermann, stellvertretender Vorsitzender des LIA BW

10:05 Uhr Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und E-Handwerk

Frau Dr. Selma Lossau, Vorsitzende des LIA BW

Gefasste Beschlüsse des Landesinstallateurausschusses Baden-Württemberg

Herr Steffen Häusler, FV EIT

10:30 Uhr Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

Herr Thomas Zimmermann, stellvertretender Vorsitzender des LIA BW

11:00 Uhr Fragen und Diskussion



Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und E-Handwerk - Kurzüberblick -

Frau Dr. Selma Lossau
Vorsitzende des LIA BW



Grundsätze der Zusammenarbeit

bdew
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro · Energie · Digital

Richtlinie
zur Verlängerung der Gültigkeit von Installateurausweisen von
Installationsunternehmen des Elektrotechniker-Handwerks zur Ein-
tragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers

Ausgabe 2022



bdew
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro · Energie · Digital

Richtlinie
für die Werkstattausrüstung von Betrieben des
Elektrotechniker-Handwerks

Ausgabe 2022

Herausgeber
Bundes-Installateurausschuss



bdew
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro · Energie · Digital

Grundsätze für die Zusammenarbeit
von Netzbetreibern und Elektrotechniker-Handwerk
bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Ausgabe Januar 2024

Herausgeber: Bundes-Installateurausschuss
Aufgestellt und vereinbart von Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
und Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).



Grundsätze der Zusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Präambel..... | 3 |
| 2 | Installateurverzeichnis | 4 |
| 2.1 | Allgemeines..... | 4 |
| 2.2 | Eintragungsvoraussetzungen | 4 |
| 2.3 | Löschung der Eintragung und Wiedereintragung | 7 |
| 3 | Aufgaben, Rechte und Pflichten des eingetragenen Installationsunternehmens | 9 |
| 4 | Aufgaben, Rechte und Pflichten des Netzbetreibers | 10 |
| 5 | Installateurausweis | 11 |
| 5.1 | Gültigkeit der Installateurausweise | 11 |
| 5.2 | Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises | 11 |
| 5.3 | Fortbildungsmaßnahmen..... | 11 |
| 6 | Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) | 13 |
| 7 | Landes-Installateurausschuss (LIA) | 14 |
| 8 | Bundes-Installateurausschuss (BIA) | 15 |
| | Anlage A: Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis | 16 |
| | Anlage B: CHECKLISTE AUSSTATTUNG | 17 |
| | Anlage C: Fortbildungsnachweis..... | 18 |



Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen

In das Installateurverzeichnis werden Installationsunternehmen eingetragen, die die fachliche Qualifikation nach § 13 Abs. 2 NAV erfüllen.

Als Nachweis der fachlichen Qualifikation gelten:

- Fachliche Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft **und**
- Sachliche Ausstattung des Installationsunternehmens



Grundsätze der Zusammenarbeit

Fachliche Kenntnisse:

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse der Verantwortlichen Elektrofachkraft kann durch den **bestandenen Sicherheitschein im Rahmen der Meisterprüfung oder nach der Verfahrensordnung** zum „Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ erbracht werden.



Grundsätze der Zusammenarbeit

Eintragungsvoraussetzungen

Das im Installateurverzeichnis einzutragende Installationsunternehmen (Antragsteller) benennt mindestens eine **Verantwortliche Elektrofachkraft** nach **DIN VDE 1000-10** für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz .

...

eine Verantwortliche Elektrofachkraft, die ihre fachliche **Aufsicht jederzeit persönlich zu den üblichen Betriebszeiten** ausüben kann, zu den üblichen Bedingungen **dauerhaft** in seinem Unternehmen beschäftigen.



Grundsätze der Zusammenarbeit

3.2 Verantwortliche Elektrofachkraft VEFK

Person, die als Elektrofachkraft nach 3.1 Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: **Unternehmerpflichten sind z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht.**

| DEUTSCHE NORM | | June 2021 |
|--|--|------------|
| | DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) | DIN |
| | <small>Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0822. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Bereinigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Normenverzeichnis aufgenommen und in der „Liste Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.</small> | VDE |
| Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet. | | |
| ICS 03.100.30; 29.020 | Ersatz für DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 Siehe Anwendungsbeginn | |
| Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen | | |



Grundsätze der Zusammenarbeit

Die sachliche Ausstattung

hat in Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Anzahl der Beschäftigten, die im Bereich der Anschlussarbeiten nach NAV tätig sind, zu entsprechen und muss sich im **uneingeschränkten Zugriff** des Installationsunternehmens und der Beschäftigten befinden:

Dazu gehören:

- **Werkzeuge, Messgeräte und**
- **Abo des VDE-Auswahlordners für das Elektrotechnikerhandwerk sowie das Normenhandbuch.**



Grundsätze der Zusammenarbeit

Anlage B: CHECKLISTE AUSSTATTUNG

bdeu **ZVEH**

Design. Wissen. Leben.
Strom. Energie. Digital

CHECKLISTE AUSSTATTUNG

Name / Anschrift der Firma (Beispiel) Standort der Werkstatt (außer abweichend vom Firmenort)

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Fachliteratur*

„Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einschließlich Ergänzungsabonnament (Normen-Bibliothek, DVD, Druckfassung)

Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung

Mess- und Prüfgeräte*

Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401)

Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)

Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)

Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)

Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3)

Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4)

Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6)

Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)

*Uneingeschränkter Zugang bzw. Verfügbarkeit sichergestellt; Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig, die Mess- und Prüfgeräte entsprechen der jeweils gültigen Fassung der o. g. VDE-Bestimmungen.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datum der Prüfung: Unterschrift Inhaber / Geschäftsführung: Unterschrift prüfende Stelle (optional):

***Uneingeschränkter Zugang bzw. Verfügbarkeit sichergestellt;** Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig, die Mess- und Prüfgeräte entsprechen der jeweils gültigen Fassung der o. g. VDE-Normen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Eintragung



Grundsätze der Zusammenarbeit

Installateurausweis

- Gültigkeitsdauer der Installateurausweise soll auf **maximal fünf Jahre** begrenzt sein
- eine automatische Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Installateurausweisen ist **nicht empfohlen**



Grundsätze der Zusammenarbeit

5.3 Fortbildungsmaßnahmen

Jede im Installateurverzeichnis eingetragene Verantwortliche Elektrofachkraft ist verpflichtet, sich über alle Themen zur fachgerechten Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten **und Neuerungen** auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik auf dem Laufenden zu halten.

Eine Verpflichtung zur Fortbildung entsteht spätestens dann, wenn sich in den einschlägigen DIN-Normen, den VDE-Bestimmungen, den VDE- Anwendungsregeln oder den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Änderungen ergeben.



Grundsätze der Zusammenarbeit

5.3 Fortbildungsmaßnahmen

Dazu sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises an mindestens **zwei unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen** zur Einführung neuer oder über Änderungen geltender Bestimmungen nach dieser Richtlinie teilgenommen werden.

Über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird der teilnehmenden Verantwortlichen Elektrofachkraft vom Veranstalter ein **Fortbildungsnachweis** ausgestellt.



Grundsätze der Zusammenarbeit

Empfohlene Inhalte für die Fortbildungsmaßnahmen werden vom Bundes-Installateurausschuss (BIA) jährlich beschlossen und veröffentlicht.

Themenschwerpunkte 2024:

- Aktuelle Inhalte der „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen für den Netzanschluss (z.B. VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100)
- Technische Regeln für die Elektroinstallation und DIN-Normen, insbesondere DIN 18012 bis DIN 18015
- Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB)



Änderungen bei den gefassten Beschlüssen des LIA BW - Kurzüberblick -

Das  macht
die Zukunft.

Nachhaltig und digital.

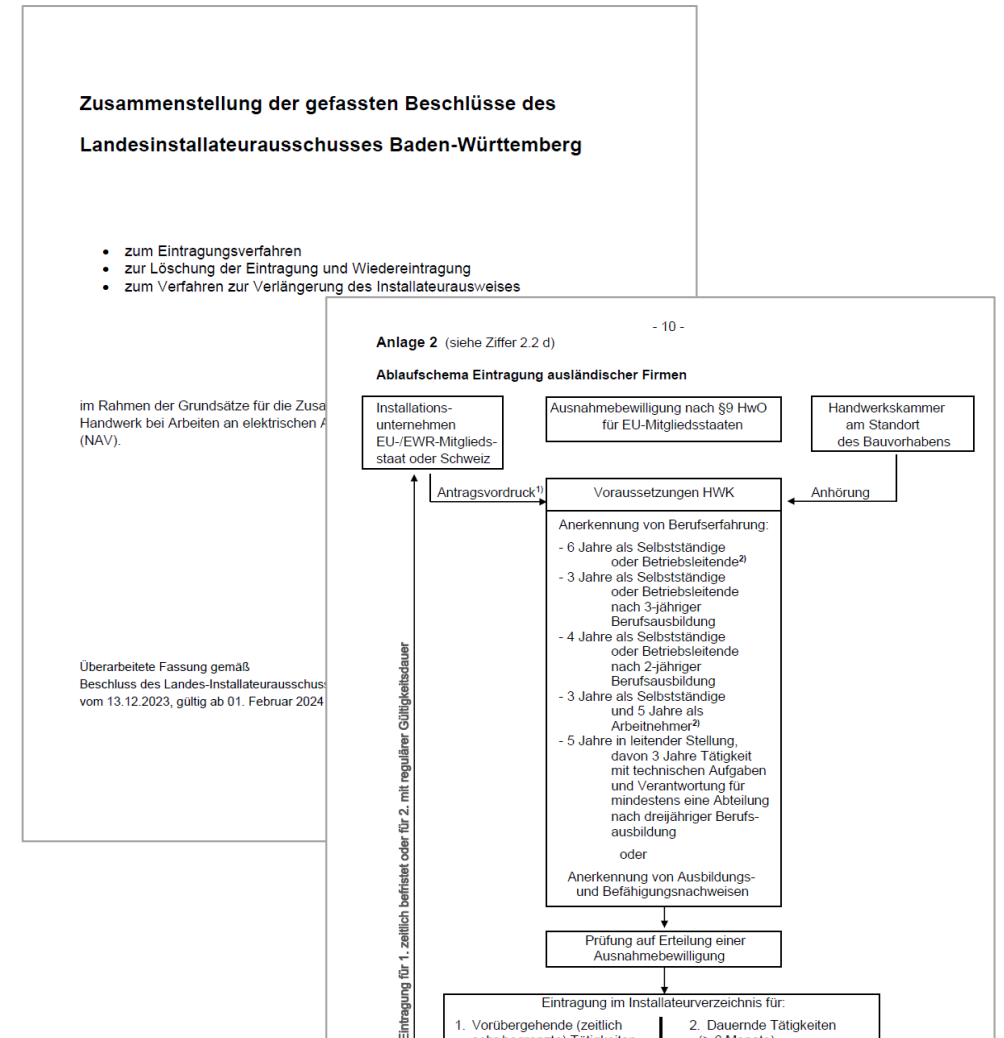
Steffen Häusler, FV EIT BW

Änderungen in den gemeinsamen Beschlüssen des LIA Baden-Württemberg zum 1.2.2024 umgesetzt



Sachstand:

- Die **Überarbeitung der gemeinsamen Beschlüsse auf Landesebene** zur Überführung der überarbeiteten BIA-Grundsätze für die Zusammenarbeit ist erfolgt.
- Umsetzung ab 1.2.2024.
- Bisherige **Hilfestellungen für die Netzbetreiber** zum Eintragungsverfahren mit entsprechenden Formularen sind weiterhin enthalten (Antrag auf Eintragung, Ablauf Zweiteintragung, Eintragung ausländischer Firmen, etc.)
- Das **Eintragungsverfahren** wurde **gestrafft** - viele Punkte sind jetzt in den BIA-Grundsätzen enthalten. Auf die entsprechenden Abschnitte wird verwiesen.
- Die gefassten Beschlüsse des LIA BW sind daher immer mit Bezug zu den BIA-Grundsätzen anzuwenden.

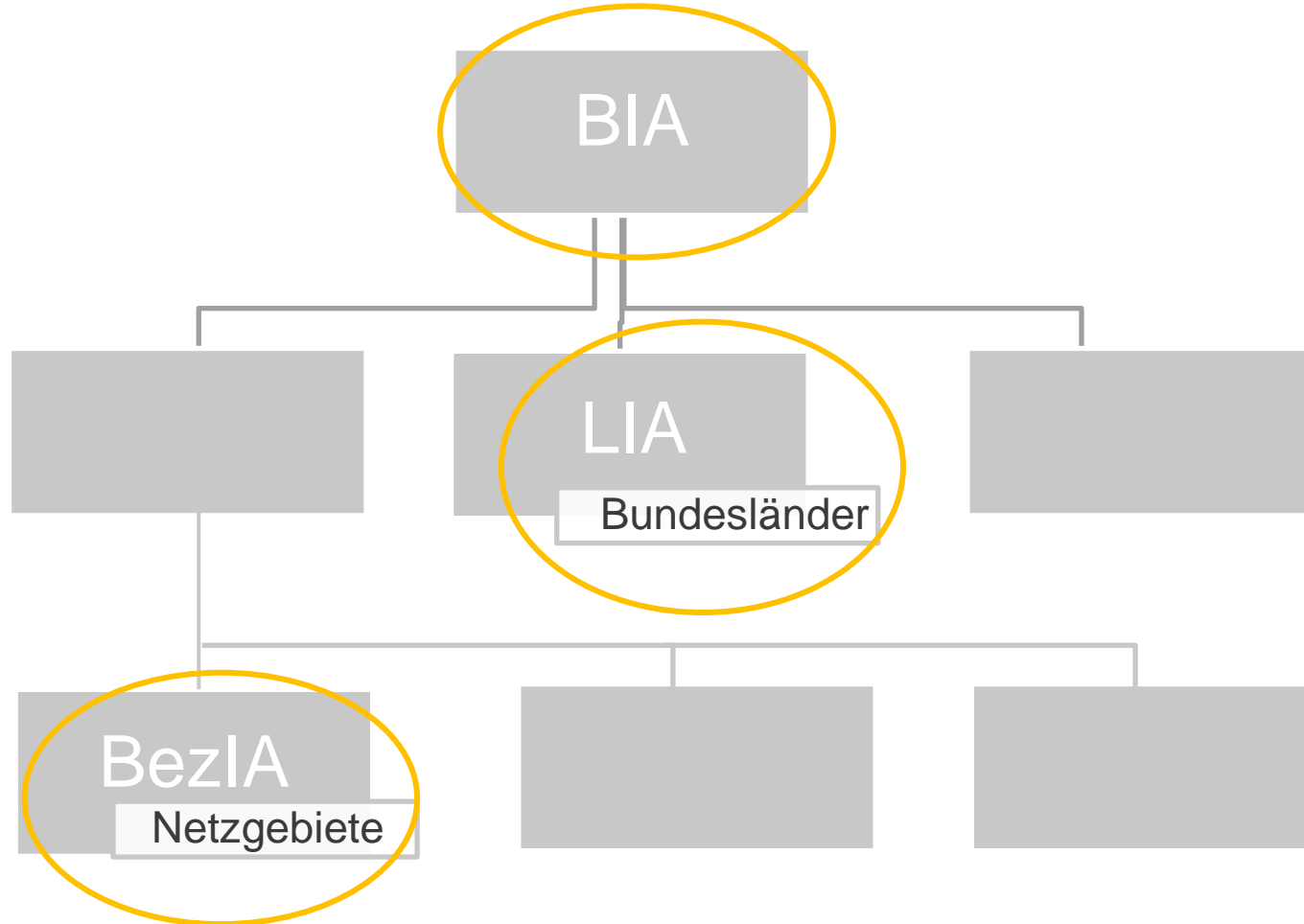




**Bundes-Installateur-
ausschuss**

**Landes-Installateur-
ausschüsse**

**Bezirks-Installateur-
ausschüsse**



Umsetzung ab:

■ BIA-Grundsätze
01.01.2024

■ LIA-Beschlüsse
01.02.2024

■ Netzbetreiber
Ausweis-
verlängerung
ab 01.01.2024
Fortbildungsnachw.
ab 01.01.2025

Downloads:

BIA-Grundsätze

LIA BW-Beschlüsse

Steffen Häusler

FV EIT BW,

Voltastraße 12, 70376 Stuttgart

Tel. (07 11) 95 59 06 66

steffen.haeusler@fv-eit-bw.de



vfew
Energie. Wasser. Leben.

Verband Themen Presse Service Übersicht Suche Anmelden

» Service » Landes-Installateurausschuss Strom (LIA)

Landes-Installateurausschuss Strom (LIA)

Der Landes-Installateurausschuss ist für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und Installationsunternehmen zuständig.



In jedem Bundesland ist ein Landes-Installateurausschuss für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und eingetragenen Installationsunternehmen zuständig. Der Landes-Installateurausschuss besteht aus Vertretern der Netzbetreiber und des entsprechenden Landesinnungsverbandes der elektro – und informationstechnischen Handwerke.



Das  macht
die Zukunft.

Nachhaltig und digital.

Verfahren zur Verlängerung des Installateur-Ausweises

Thomas Zimmermann
stv. Vorsitzender LIA Strom BW





- Der Normenkontrollrat BW hatte den bisherigen Prozess der Eintragung in ein Installateurverzeichnis überprüft und Änderungen verlangt, die eine Flexibilisierung beim Nachweis der fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens nach § 13 Abs. 2 NAV ermöglichen
 - statt nur auf ein VDE-Normen-Abo abzustellen, wird ein Kompetenznachweis für die Eintragung beim Netzbetreiber und deren Aufrechterhaltung als genauso wichtig angesehen
- Änderungen bei den BIA-Grundsätzen zum 1.1.2024
- Damit sind die Anpassungen bei den Voraussetzungen für die Ersteintragung und für die Verlängerung der Eintragung eines eingetragenen Installationsunternehmens umgesetzt worden
 - neben dem Nachweis bei der Ersteintragung sind nun über das Verfahren zur Verlängerung eines Installateurausweises auch Fortbildungsnachweise zu erbringen



Angepasst: Verfahren zur Verlängerung des Installateurausweises

Folgende Angaben für die Verlängerung eines Installateurausweises sind zu überprüfen / zu aktualisieren:

- die **Eintragungsvoraussetzungen** nach 2.2 der BIA-Grundsätze (z. B. die sachliche Ausstattung über die Checkliste nach Anhang 2),
- die **Unternehmensangaben** (z. B. mit einem vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Stammdatenblatt),
- die **Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen** nach Abschnitt 5.3 mit einem Fortbildungsnachweis (z. B. nach Anlage B). bei einer Verlängerung des Installateurausweises, die ab dem 01.01.2025 erfolgt
- Die Verlängerung des Installateurausweises erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Netzbetreiber und deren Überprüfung.

- 12 -

Anhang 1 / Seite 1

Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis
Die Eintragung ist bei dem für die gewerblichen Niederlassung des Installationsunternehmens zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.

Anschrift / Logo NB

1. Antragstellendes Installationsunternehmen (Name und Anschrift) / wir

Name der Firma / Behörde / Institution / Körperschaft

Name, Vorname der (ersten) verantwortlichen Elektrofachkraft

Anschrift der Firma PLZ Ort Straße Haus-Nr.

ggf. Postanschrift PLZ Postfach Postleitzahl-Kundennummer

Kommunikationsmittel z. B. Telefon- / Fax- / Mobil-Nummer

Kommunikationsmittel z. B. E-Mailadresse

Ich beantrage hiermit die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

2. Erklärungen:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns

- die „Grundsätze für die Zulassung von elektrischen Anlagen“
- die Beschlüsse des LIA Baden-Württemberg
- die weiteren Anforderungen der Ministerialanforderungen
- Änderung der Firmenverhältnisse und die erforderlichen Genehmigungen
- Eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nach der EU-DSGVO wird erteilt. Das Verzeichnis festgehaltenen Daten wird im Einzelfall einer Untereinrichtung des Installateurvereins zur Verfügung gestellt.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Sachverhalte zutreffend sind:

- fachliche Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft
- sachliche Ausstattung des Unternehmens
- dem NB stehende(n) ich/wir zur Verfügung. Dies gilt auch für die Unternehmenseinrichtungen.

Ort / Datum

Unterschrift Firmeninhaber/Inhaberin

- 13 -

Anhang 1 / Seite 2

Nähere Angaben:

3. Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer (Kopie beigelegt)

in: am: nach § HwO:

als: unbeschränkt beschränkt auf:

4. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausübt

- als Hauptbetrieb (§ 1 HwO)
- als Hauptbetrieb nebenberuflich (§ 1 HwO)
- als Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 HwO) - Art des Hauptbetriebes:
- als Hilfsbetrieb (§ 3 Abs. 3 HwO) - Art des Hauptbetriebes:

5. Die verantwortliche Elektrofachkraft:

- ist der Firmeninhaber
- steht im Anstellungsverhältnis des antragstellenden Unternehmens (Kopie des Anstellungsverhältnisses, Auszug aus Mantelregister bei Mitinhaber ist beigelegt)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns

- die „Grundsätze für die Zulassung von elektrischen Anlagen“
- die Beschlüsse des LIA Baden-Württemberg
- die weiteren Anforderungen der Ministerialanforderungen
- Änderung der Firmenverhältnisse und die erforderlichen Genehmigungen
- Eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nach der EU-DSGVO wird erteilt. Das Verzeichnis festgehaltenen Daten wird im Einzelfall einer Untereinrichtung des Installateurvereins zur Verfügung gestellt.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Sachverhalte zutreffend sind:

- fachliche Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft
- sachliche Ausstattung des Unternehmens
- dem NB stehende(n) ich/wir zur Verfügung. Dies gilt auch für die Unternehmenseinrichtungen.

Ort / Datum

Unterschrift Firmeninhaber/Inhaberin

- 14 -

Anhang 2

CHECKLISTE AUSSTATTUNG

Name / Anschrift der Firma (Stempel)

Standort der Werkstatt (wenn abweichend vom Firmenstandort)

Fachliteratur*

- „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich Ergänzungsabonnements (Normen-Bibliothek, DVD, Druckfassung)
- Normen-Handbuch „Elektrotechniker-Handwerk“ aus der Schriftenreihe „DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation“ in der jeweils gültigen Fassung

Mess- und Prüfgeräte*

- Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN EN 61243-3 (VDE 0682-401)
- Spannungsmesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Strommesser nach DIN EN 61010-1 (VDE 0411-1)
- Isolations-Messgerät nach DIN EN 61557-2 (VDE 0413-2)
- Schleifenwiderstands-Messgerät nach DIN EN 61557-3 (VDE 0413-3)
- Widerstands-Messgerät nach DIN EN 61557-4 (VDE 0413-4)
- Messgerät zum Prüfen der Wirksamkeit der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) nach DIN EN 61557-6 (VDE 0413-6)
- Drehfeld-Richtungsanzeiger nach DIN EN 61557-7 (VDE 0413-7)

*Uneingeschränkter Zugang bzw. Verfügbarkeit sichergestellt; Kombinations-Messgeräte nach DIN EN 61557-10 (VDE 0413-10) sind zulässig; die Mess- und Prüfgeräte entsprechen der jeweils gültigen Fassung der o. g. VDE-Normen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Eintragung.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datum Überprüfung: Unterschrift Inhaber / Geschäftsführung: Unterschrift prüfende Stelle (optional):

- 15 -

Anhang 3

Stammdatenblatt

Name, Vorname

Ort Straße Haus-Nr.

richtig und vollständig gemacht

Ort / Datum

Unterschrift Firmeninhaber/Inhaberin



Neu: Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

- Jede im Installateurverzeichnis eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft ist verpflichtet, sich über alle Themen zur fachgerechten Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten und Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik auf dem Laufenden zu halten.
- Eine Verpflichtung zur Fortbildung entsteht spätestens dann, wenn sich in den einschlägigen DIN- und DIN-VDE-Bestimmungen, den VDE-Anwendungsregeln und den TAB'en Änderungen ergeben.
- Dazu sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer des Installateurausweises an mindestens zwei unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen nach dieser Verfahrensordnung teilgenommen werden.
- Die Fortbildungsnachweise sind auch dann zu erbringen, wenn eine eingetragene vEFK aus dem Installateurverzeichnis gelöscht wird oder sich löschen lässt und dann eine Wiedereintragung beantragt.

- 19 -

Anhang 5 Fortbildungsnachweis

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro-Energie-Digital

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

Fortbildungsnachweis

Herr/Frau

des eingetragenen Unternehmens

hat am _____ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik mit einem zeitlichen Gesamtumfang von ____ Stunden teilgenommen.

| Themenschwerpunkte | zeitlicher Umfang (Std.) |
|--------------------|--------------------------|
| | |
| | |
| | |

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter



Neu: Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

- **Empfohlene Inhalte** für die Fortbildungsmaßnahmen werden vom BIA jährlich beschlossen und veröffentlicht.
- Inhalte ergeben sich in der Regel aus den Bereichen:
 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
 - „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ mit den VDE-Bestimmungen für den Netzanschluss (z.B. VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100);
 - Technische Regeln für die Elektroinstallation und DIN-Normen, insbesondere DIN 18012 bis DIN 18015;
 - Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB).

- 19 -

Anhang 5 Fortbildungsnachweis

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro-Energie-Digital

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

Fortbildungsnachweis

Herr/Frau

des eingetragenen Unternehmens

hat am _____ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektroinstallationstechnik mit einem zeitlichen Gesamtumfang von ____ Stunden teilgenommen.

| Themenswerpunkte | zeitlicher Umfang (Std.) |
|------------------|--------------------------|
| | |
| | |
| | |

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter



- BIA beschließt jährlich die Inhalte neu

Derzeitige Inhalte:

1. Erdungsanlagen von Gebäuden (DIN 18014)
2. E-Mobilität
3. Erzeugungsanlagen und Speicher
4. Messsysteme im Bestand / Anforderung an zukünftige Zählerplätze
5. Technische Anschlussbedingungen (TAB)
6. Themen aus der Praxis

- modularer Aufbau
- Themenschwerpunkte sind regional veränderbar (z. B. TAB, TMA der Netzbetreiber)
- jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat (als Fortbildungsnachweis)

- 19 -

Anhang 5 Fortbildungsnachweis

bdew
Energie. Wasser. Leben.

ZVEH
Elektro-Energie-Digital

Muster des Bundes-Installateurausschuss

(Veranstalter) (Veranstalter Logo)

Fortbildungsnachweis

Herr/Frau

des eingetragenen Unternehmens

hat am _____ an einer Fortbildungsmaßnahme zu den Neuerungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik mit einem zeitlichen Gesamtumfang von ____ Stunden teilgenommen.

| Themenschwerpunkte | zeitlicher Umfang (Std.) |
|--------------------|--------------------------|
| | |
| | |
| | |

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter



- Hintergrund: die Qualifizierungsanforderungen über die Netzbetreiber sind rechtsverbindlicher; die Netzbetreiber sind an einer ordnungsgemäßen Ausführung der Netzanschlüsse nach NAV u. a. gemäß TAB und TAR durch alle eingetragenen Installationsunternehmen interessiert
- im BIA wurde ein Qualifizierungskonzept des ZVEH beraten;
- der LIA Strom BW hatte sich für eine bundeseinheitliche Umsetzung ausgesprochen
 - die im LIA BW vertretenen Netzbetreiber haben für eine Umsetzung des ZVEH-Schulungskonzeptes in Baden-Württemberg votiert
 - allerdings sollen erst bei Ausweisverlängerung ab dem 1.1.2025 dann die Fortbildungen nachgewiesen werden
- die Fortbildungen richten sich an alle vEFK bei den eingetragenen Installationsunternehmen
- Ziel ist, ein einheitliches Qualifizierungsniveau für alle vEFK zu erreichen
- Installationsunternehmen erfüllen damit u. a. auch die Pflicht nach TRBS 1203, die Kenntnisse der Elektrotechnik z. B. durch Teilnahme an Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch zu aktualisieren



- Der LIA BW regt an, dass jeder Netzbetreiber in BW die in seinem Netzgebiet eingetragenen Installateure aktiv auf die Notwendigkeit von Schulungen im Rahmen der Beschlüsse des BIA für die Verlängerung von Installateurausweisen hinweist.
- Auf das Schulungsangebot auf Basis des ZVEH-Schulungskonzepts, als ein die BIA-Inhalte voll umfängliche abbildende Schulungsmaßnahme, wird hingewiesen.
- Das Schulungsangebot richtet sich an die verantwortlichen Elektrofachkräfte in den Unternehmen.
- Hierzu regt der LIA BW den Austausch des jeweiligen Netzbetreibers mit der örtlichen E-Handwerksvertretung an.



Die Fachorganisation bietet über die Schulungskooperation E-Campus BW[®] die Fortbildungsmaßnahmen flächendeckend in Baden-Württemberg an.

- die Durchführung über das ZVEH-Schulungskonzept bietet
 - ein konkretes, planbares Angebot für Netzbetreiber und Installationsunternehmen
 - die kooperative Umsetzung durch Netzbetreiber und Fachorganisation gleichermaßen

Also ein „Rundum-sorglos-Paket“ für die Fortbildungen zu Ausweisverlängerung mit vollumfänglichen, vom BIA konzipierten Inhalten und im Sinne einer bundeseinheitlichen Schulungsmaßnahme.

- Notwendig wird der Austausch zwischen dem lokal zuständigen Netzbetreiber und der örtlichen E-Handwerksvertretung, um den Fortbildungsbedarf bzgl. der Zeitpunkte der Ausweisverlängerungen zu ermitteln.

- Infos und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://www.fv-eit-bw.de/aktuelles/fortbildung-ausweisverlaengerung.html>



Bitte vormerken:

LIA Tagung

14.11.2024

**Filderhalle
Leinfelden- Echterdingen**



Vielen Dank für Ihre Teilnahme

Wir freuen uns auf Ihr Feedback

Dr.-Ing. Selma Lossau
Vorsitzende LIA Baden-Württemberg
Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart
Tel. (07 11) 289-48484
s.lossau@netze-bw.de

Thomas Zimmermann
stv. Vorsitzender LIA Baden-Württemberg
FV EIT BW,
Voltastraße 12, 70376 Stuttgart
Tel. (07 11) 95 59 06 66
thomas.zimmermann@fv-eit-bw.de